

FRIEDHOFSDRDNUNG
des Vereins Bergkapelle Hochrindl
ZVR-NR. 225463994
Teichweg 8, 9571 Hochrindl



I. Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt nur für die Urnenmauer der Bergkapelle Hochrindl.

B. Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung obliegt dem Verein Bergkapelle Hochrindl. Diese hat für einen geordneten Betrieb, sowie für die Erhaltung der baulichen Anlagen zu sorgen.

C. Friedhofszweck

Als Friedhof gilt nur die Urnenmauer an der Westfront der Bergkapelle Hochrindl. Bei allfälliger Erweiterung der Urnenmauer, auch diese Urnenmauern. Der Friedhof dient der Beisetzung von Leichenaschen all jener Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes ein Nutzungs- oder Beisetzungsrecht (dies sind Ehegatten/Ehegattinnen, Verwandte, Verschwägerter und andere nahe stehenden Personen des/der Nutzungsberechtigten) an einer Grabstätte/Urnennische besitzen. Zur Beisetzung anderer Personen bedarf es der Einwilligung des Vereins. Diese Personen können nach Maßgabe des vorhandenen Platzes beigesetzt werden. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Urnennische besteht grundsätzlich nicht, außer dies wird vertraglich festgelegt. Der Verein kann den Friedhof/Urnenmauer auflassen. Durch Auflassung erlöschen die Benützungsberechtigten. In diesem Falle haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Ersatz der bereits geleisteten Zahlungen bezüglich jener Jahre, die noch nicht abgelaufen sind. Anlässlich einer Auflassung können Umbettungen (der Urne) vorgenommen werden. Die Kosten einer Umbettung hat der/die betreffende Benützungsberechtigte selbst zu tragen.

D. Gewerbliche Arbeiten, Pflege

Gewerbliche Arbeiten an Urnennischen dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden. Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die Anordnungen der Organe und Beauftragten des Vereins zu befolgen. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof (Urnenmauer) schuldhaft verursachen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein kann für Beschädigungen an Urnennischen durch Gewerbetreibende nicht haftbar gemacht werden. Gewerbliche Arbeiten dürfen während den vom Verein festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Auf Beisetzungsfeierlichkeiten ist unbedingt Rücksicht zu nehmen und die Anordnungen der Organe und Beauftragten des Vereins in diesem Zusammenhang zu befolgen. Die auf dem Friedhof berufsmäßig

tätigen Gewerbetreibenden haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen und aus dem Bereich des Friedhofes/Urnenmauer bzw. der Bergkapelle zu entfernen. Wird der Verpflichtung nicht entsprochen, werden die Abfälle auf Kosten der Gewerbetreibenden entfernt. Der Verein kann aus wichtigen Gründen (z.B. besondere Witterungsverhältnisse) das Befahren der Zufahrt zur Urnenmauer untersagen. Für die Durchführung von Arbeiten an der Urnennische bedarf der/die Gewerbetreibende der Zustimmung des/der Nutzungsberechtigten. Die Zustimmung ist den Organen des Vereins über deren Verlangen nachzuweisen. Die gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Zugang zur Urnenmauer und der Bergkapelle nicht behindern. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.

II. Beisetzungen

A. Bestattungsvorschriften

Bei der Beisetzung einer Urne ist die Sterbeurkunde der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten anlässlich der Urnenbestattung sind durch den Nutzungsberechtigten zu organisieren. Durch diese Bestimmung wird jedoch das Recht der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften an den Feierlichkeiten durch ihre Vertreter mitzuwirken nicht berührt. Wenn der Auftraggeber bei einer Urnenbeisetzung eines Verstorbenen nicht gleich der Nutzungsberechtigte ist, so muss dieser sich das Einverständnis des Nutzungsberechtigten einholen.

B. Beisetzungszeit

Der Zeitpunkt der Urnenbeisetzung ist mit der Verwaltung des Bergkapellen Vereines spätestens drei Tage vor der beabsichtigten Beisetzung abzusprechen. Die Verwaltung wird eine schriftliche Bestätigung des Termins für die Urnenbeisetzung ausstellen.

C. Nutzungsdauer

Ein Nutzungsrecht an einer Urnennische beträgt bei Eintreten eines Sterbefalles 10 Jahre. Bei einer Verlängerung eines bestehenden Nutzungsrechtes sind auch vertraglich individuelle Zeiträume, z.B. auch 5 Jahre, für die Nutzung einer Urnennische möglich.

D. Urnenmauer

In den Nischen können maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung von Urnen und Schließung der Urnennische darf nur durch einen befugten Gewerbetreibenden/durch eine befugte Gewerbetreibende erfolgen. Für jede Urnennische ist ein einmaliger Baukostenanteil bei Beginn der Anmietung zu entrichten, dieser Anteil beträgt derzeit € 500.- für eine Urnennische nach der anfallenden Reihenfolge bzw. € 700.- für eine bestimmte, frei wählbare Urnennische (Stand: 01.06.2017).

Jede Urne bekomme eine eindeutige Nummer und diese wird einer Urnennische zugeordnet. Die Urnenmauer und die dazugehörigen Urnennischen sind eindeutig durchnummeriert um eine eindeutige Zuordnung der beigesetzten Urnen zu gewährleisten. Siehe dazu die nachfolgende Darstellung in Abbildung 1.

Mauer M1	A	B	C
1	Nische M1.A1	Nische M1.B1	Nische M1.C1
2	Nische M1.A2	Nische M1.B2	Nische M1.C2
3	Nische M1.A3	Nische M1.B3	Nische M1.C3

Abbildung 1: Nummerierung der Urnenmauern und Urnennischen

III. Gestaltung der Urnennische

Die Urnennischen können von den Nutzungsberechtigten ausgeschmückt werden. Die Ausschmückung muss sich in das Bild der gesamten Urnenmauer harmonisch einfügen. Urnennischen und Urnenplatten die vor Ablauf des Nutzungsrechtes an der betreffenden Urnennische baufällig bzw. schadhaft werden, können, wenn der Nutzungsberechtigte trotz schriftlicher Aufforderung durch die Verwaltung des Bergkapellen Vereines nicht in Stand setzt, vom Bergkapellen Verein auf Kosten des Nutzungsberechtigten gesichert werden.

IV. Nutzungsrecht

A. Erwerb und Umfang des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an einer Urnennische wird mit der Zuteilung durch die Verwaltung des Bergkapellen Vereines und Entrichtung der dafür festgesetzten Gebühren erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes erhält der/die Nutzungsberechtigte eine Bescheinigung, aus welcher die Bezeichnung der Urnennische, die Höhe und Art der Gebühren und die Dauer des Nutzungsrechtes ersichtlich sind. Die Möglichkeit einer Voranmietung einer Urnennische besteht nur durch Zustimmung der Verwaltung des Bergkapellen Vereines und nur dann, wenn kein Platzmangel besteht. Das Nutzungsrecht ist nicht teilbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.

B. Verlängerung des Nutzungsrechtes

Vom Ablauf des Nutzungsrechtes ist der Berechtigte mittels Gebührevorschreibung zu verständigen. Ist der Berechtigte der Verwaltung nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln bzw. wird die Gebühr nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingezahlt, so ist der Ablauf des Nutzungsrechtes während der

Dauer von 6 Monaten durch Aushang an der Urnennische kundzumachen. Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Urnennische in das unbeschränkte Eigentum des Bergkapellen Vereins zurück.

C. Vorauszahlung

Bei einer Vorauszahlung des Nutzungsrechtes gibt es keine Verzinsung. Es wird zum aktuellen Gebührenentgelt ein Aufschlag von 50% dazugerechnet, da die Gebühren immer variieren. Die eingezahlte Vorauszahlung wird dem Urnennischenkonto gutgeschrieben und bei Ablauf gegenverrechnet. Es ist keine Rückzahlung möglich. Auch nicht für die Hinterbliebenen beim Ableben des/der Nutzungsberechtigten. Bei einer Vorauszahlung muss für die Pflege der Urnennische gesorgt sein. Ist dies nicht der Fall, so kann die Vorauszahlung für eine Instandsetzung bzw. Pflege herangezogen werden.

D. Übergang des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich, doch kann die Verwaltung in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen. Nach dem Tode des/der Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge der nachstehenden Berufungsgründe auf eine Person über, die

- zum Kreise der gesetzlichen Erben gehört,
- eine gültige und wirksame letztwillige Anordnung zu ihren Gunsten nachweisen kann, im Zweifelsfall ist ein Beschluss des zuständigen Nachlassgerichtes vorzulegen,
- eine Verzichtserklärung zu ihren Gunsten vorweisen kann; diese Verzichtserklärung ist gegenüber der Verwaltung abzugeben und von dieser ausdrücklich schriftlich anzunehmen, um gültig und wirksam zu sein.

Für den Fall, dass keine Personen vorhanden sind, die zur Nachfolge in das Nutzungsrecht berufen sind, kann die Verwaltung auf Antrag derjenigen Person, die für die ordnungsgemäße Bestattung und Instandhaltung der Urnennische aufkommt, das Nutzungsrecht zuerkennen. Sind zur Nachfolge auf Grund letztwilliger Anordnungen oder der gesetzlichen Erbfolge mehrerer Personen berufen, ist zunächst für den Übergang die Einigung der Beteiligten auf eine Person aus ihrem Kreis zu suchen. Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, erfolgt der Übergang in der nachstehenden Reihenfolge:

- der überlebende Ehepartner/die überlebende Ehepartnerin, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
- der nichteheliche Lebenspartner/die nichteheliche Lebenspartnerin,
- Stiefkinder,
- die Eltern,
- die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- die vollbürtigen Geschwister,
- die Stiefgeschwister,
- der dem Grade nach nächste Verwandte.

Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat die ältere Person das Vorrecht vor der Jüngeren. Jede zunächst berufene Person ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verwaltung die Nachfolge zugunsten der jeweils nächstberufenen Person auszuschlagen. Die auf diese Weise ermittelte Nachfolge, ist unverzüglich der Verwaltung mitzuteilen. Bei einverständlicher Regelung ist die schriftliche Zustimmungserklärung der übrigen Beteiligten beizulegen. Wie bei der ersten Erwerbung, so hat auch bei jeder Verlängerung in der Person des/der Nutzungsberechtigten die Eintragung desselben in der Urnennischendatei zu erfolgen. Änderungen oder Übertragungen des/der Nutzungsberechtigten im Zuge eines Todesfalles erfolgen gebührenfrei, jedoch bei Verzicht zugunsten einer anderen Person während der Laufzeit können diese nur gegen Erlag der Umschreibgebühr erfolgen.

E. Erlöschen des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht erlischt:

- nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer,
- durch schriftlichen Verzicht, ohne Übergang des Nutzungsrechtes,
- durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühren,
- durch gänzliche oder teilweise Auflassung des Friedhofes/Urnenmauer, durch Umwidmung oder Änderung des jeweiligen Urnenmauer,
- durch Entzug des Nutzungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung.

Das Nutzungsrecht kann entzogen werden:

- wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gröblich und beharrlich verletzt werden,
- wenn die Urnennische nicht ordnungsgemäß instandgehalten bzw. gepflegt wird und der/die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung und Hinweis auf der Urnennische durch die Verwaltung nicht binnen 3 Monate für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt,
- durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühren.

Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht der Urnennische oder Einziehung durch die Verwaltung vor Ablauf der Nutzungsdauer, entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Gebühr. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes hat die Verwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen und, soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde, dieselben in den Urnensammelschacht am Friedhof der Gemeinde Albeck beizusetzen. Die Nutzungsberechtigten haben innerhalb von 6 Monaten nach Verzicht bzw. Entzug des Nutzungsrechtes alle Platten auf ihre Kosten und Gefahr zu entfernen.

V. Schlussbestimmungen

A. Evidenzhaltung, Datenverwaltung

Die Aufzeichnungen für das Urnenfeld werden von der Verwaltung des Bergkapellen Hochrindl Vereins geführt. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung ihres Namen oder ihrer Anschrift der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen.

B. Führung eines Leichenbuches

Das Leichenbuch wird von der Gemeinde Albeck geführt. Nach der Eintragung der vorgeschriebenen Daten im Leichenbuch wird für die Urnenbeisetzung eine Beerdigungsanweisung ausgestellt. Eine Beerdigungsanweisung darf nur ausgestellt werden, wenn der/die Nutzungsberechtigte zustimmt und eine mindestens 10-jährige Benützungsdauer für die Urnennische gesichert ist.

C. Postzustellung

Schriftstücke der Verwaltung gelten als zugestellt, wenn der Nachweis der Übernahme durch den Empfänger/die Empfängerin vorliegt oder die Schriftstücke mit dem Vermerk „unzustellbar“ oder „nicht angenommen“ zurückgesandt werden.

D. Haftung, Pflicht zur Obsorge

Die Nutzungsberechtigten haften für Schäden, die durch Mängel an ihrer Urnennische entstanden sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Nutzungsberechtigte haftet für auftretende Schäden an der Urnennische und an der gesamten Urnenmauer durch überlaufendes Kerzenwachs und dergleichen, auch gegenüber Dritten. Sie haben den Verein Bergkapelle Hochrindl für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

Eine Haftung für Schäden, die an der Urnennische durch Natureinflüsse, bei Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird vom Bergkapellenverein Hochrindl nicht übernommen.

VI. Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit **01.07.2017** in Kraft.

Vertreter des Vereins der Bergkapelle

DI Markus Gunkel (Obmann)

Datum, Unterschrift